

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 8. Sitzung (19.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 79. zum Protokoll der 8. Sitzung vom 19. Januar 1844.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnung des Archivars, den Aufwand für die erste Kammer während des Landtags im Jahr 1842 betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer revidirte Rechnung des Archivars über den Aufwand für die erste Kammer vom 22. Mai bis 30. September 1842 wurde nebst den betreffenden Aktenstücken mittelst Schreiben des Herrn Finanzministers vom 27. November v. J. der Kammer übermacht, und von dieser der Budgetscommission zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Aus Auftrag derselben habe ich die Ehre, Nachstehendes vorzutragen:

Bei Abhör der Rechnung des Archivars über den Aufwand für die erste Kammer pro 1841/42 wurde dem Rechner in formeller Beziehung die Auflage gemacht:

- 1) die Aussetzung des Soll's künftig zu bewirken;
- 2) im Vorbericht jeweils die Tage der Einberufung, der Vertagung und des Schlußes, sowie auch die geschehene Verpflichtung und Cautionsleistung als Rechner zu bemerken.

In der gegenwärtigen Rechnungsvorlage sind obige Bestimmungen vollständig erfüllt worden, und nach Beschluß Großherzoglicher Oberrechnungskammer vom 15. December 1842 wurde bei der Abhör der gegenwärtigen Rechnung nichts zu erinnern gefunden.

Die Einnahmen bestehen:

1) aus dem bei Großherzoglicher Staatskasse zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes eröffneten Credit von 8000 fl.	
wovon von dem Rechner erhoben	7500 fl. — fr.
nach dem Schlusse des Landtages aber wieder rückerstattet wurden	236 „ 36 „
sohin als Einnahme verbleiben	7263 fl. 24 fr.
2) die in der Rechnung pro 1841/42 verausgabten zu viel bezahlten Reisekosten an ein Kammermitglied, welche rückerstattet wurden, mit	19 „ 36 „
	zusammen 7283 fl. — fr.

Die Ausgaben betragen:

1) Unterhaltung des Gebäudes im Innern und des Gartens	75 fl. 44 fr.
2) Zimmergeräthschaften	50 „ 45 „
3) Kosten bei Eröffnung des Landtages	2 „ 40 „
4) Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	4077 „ 34 „
5) Gehalte für das Bureaupersonale	1812 „ — „
6) Materieller Bureauaufwand	1023 „ 23 „
7) Bedienung	237 „ 24 „
8) Verschiedene Ausgaben	3 „ 30 „
	zusammen 7283 fl. — fr.

Einnahme und Ausgabe stehen sich gleich, da der Kassenüberschuß, wie schon bemerkt, nach dem Rechnungsabschlusse sogleich der Großherzoglichen Staatskasse mit 236 fl. 36 fr. wieder übermacht wurde.

Der Rechnung ist das Inventarium über Bücher und sonstige Geräthschaften angehängt, welches nach gehörigem Ab- und Zuschreiben des Abgangs und Zugangs den Stand am 12. Oktober 1842 nachweist, und zu feiner Bemerkung Veranlassung gab.

Nach der von Großherzoglichem Finanzministerium aufgestellten Darstellung beträgt nun mit Einschluß derjenigen Beträge, welche von der Generalstaatskasse unmittelbar bestritten wurden, der Kostenaufwand für den Landtag vom 21. Mai bis 30. September 1842:

a) für die erste Kammer	8,339 fl. 1 fr.
b) „ „ zweite „	44,407 „ 57 „
c) allgemeine Kosten	2,795 „ 54 „
	zusammen 56,142 fl. 52 fr.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun dahin:

dem Rechner, Archivar Hugo, das Absolutorium hinsichtlich seiner Rechnungsführung zu erteilen.

Beilage Nr. 80 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 19. Januar 1844.

Bericht der Budgetscommission

über

das provisorische Steueraus schreiben vom 10. November v. J.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

In dem Regierungsblatte vom 13. November v. J. ist ein provisorisches Ausschreiben der im darauf gefolgten Monate December zu erheben gewesenen directen und indirecten Steuern enthalten.

Die ausgeschriebenen Steuersätze stimmen mit den in dem Budget für die Jahre 1842 und 1843 genehmigten überein.

Die indirecten Steuern anlangend, glaubt Ihre Commission der in dem Berichte der Budgetscommission über das Steueraus schreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 ausgesprochenen und von der hohen Kammer in der 4. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1842 adoptirten Ansicht, wornach eine neue Verwilligung nach Ablauf einer Budgetperiode nicht erforderlich wäre, indem diese Steuern in Folge besonderer, bis zu einer Abänderung durch die gesetzgebenden Factoren gültig bleibender Gesetze zu erheben sind, folgen zu müssen, und sie beanstandet das Ausschreiben in Bezug auf das erste ein Zwölftheil der indirecten Steuern demnach nicht.

Sollte jedoch die bisherige, als zweckmäßig erkannte Erhebungsweise nicht gestört werden, so mußte auch das Ausschreiben der ersten zwei Zwölftheile der directen Steuer für 1844 so frühzeitig geschehen, daß im December überall schon mit dem Einzuge begonnen werden konnte.

Ob dieses Ausschreiben gerade in Bezug auf den §. 66 der Verfassungsurkunde, auf welchen die Regierungsmotive sich stützen, zu erlassen war, wollen wir zur Zeit nicht näher erörtern, und es genügt uns für diesmal, daß solches zur

Zustimmung der Kammern gebracht, diese aber so frühzeitig einberufen worden, daß sie, hätten sie dazu Grund haben können, im Stande gewesen sein würden, die Wirksamkeit des Ausschreibens zu beschränken.

Indessen glaubt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß durch eine zeitigere Einberufung der Stände für die Zukunft allen weiteren Erörterungen über diese Frage dürfte vorgebeugt werden können, indem der §. 62 der Verfassungsurkunde der hohen Regierung zur Erlassung eines Steueraus Schreibens im Falle der Anwesenheit der Stände genügenden Raum gibt.

Alle anticipativen Steueraus schreiben würden aber durch die einmalige Vorlage des Budgets für die Dauer von 3 Jahren (was auf diesem oder dem folgenden Landtage geschehen möchte) umgangen werden, indem alsdann das Budget künftig für das Jahr schon voraus votirt sein würde, in welchem der Landtag, soll er im Winter abgehalten werden, zusammenberufen wird; und so würden denn in Zukunft die 2jährigen Budgets immer so zeitlich votirt sein können, daß einem jeden Steueraus schreiben die ständische Zustimmung, ja sogar die Genehmigung der budgetmäßigen Steuer sätze durch beide Kammern vorausgehen kann.

Die der zweiten Kammer über das fragliche Ausschreiben gemachte nachträgliche Regierungsvorlage, wonach die directe Steuer für zwei Monate und die indirecte für einen Monat erhoben wird, hat nun in der öffentlichen Sitzung vom 21. December die Bestimmung der zweiten Kammer erhalten.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt nun den Antrag:

die hohe Kammer möge gleichfalls das Ausschreiben nachträglich gutheissen.

Beilage Nr. 81 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 19. Januar 1844.

Commissionsbericht

über

den Entwurf des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuch.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Marschall.

Durchlauchtigster Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Der Entwurf des Einführungsedicts ist der hohen Kammer in derselben Gestalt wie im Jahr 1841 wieder vorgelegt, dabei jedoch von der Großherzoglichen Regierungscommission bemerkt worden, daß die in den §§. 10—23 vorgeschlagenen Bestimmungen in die, der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten Gesesentwürfe über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strassachen übergegangen, somit hier vorderamst zu streichen seien.

Ihre Commission hat sich daher auf die Prüfung der ersten 9 Paragraphen des Entwurfs beschränkt, welche den Uebergang aus dem bisherigen in den neuen Zustand zu regeln bestimmt, daher ihrer Natur nach vorzugsweise den Inhalt des Einführungsedicts zum Strafgesetz zu bilden geeignet sind.

Der

§. 1

überläßt die nähere Fixirung des Zeitpunkts, mit welchem das Strafgesetzbuch in Wirksamkeit tritt, späterer Bestimmung; der Fortgang der Berathungen in beiden Kammern muß hierüber entscheiden.

Der

§. 2

und der damit in Verbindung stehende

§. 3

haben in der Mitte Ihrer Commission eine Meinungsverschiedenheit hervorgerufen.

Der §. 2 setzt nämlich als Regel fest, daß mit Einführung des Strafgesetzbuchs alle andern gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, überhaupt alle und jede Strafbestimmungen irgend einer Art außer Wirksamkeit treten sollen. Der §. 2 enthält sodann die namhaften Ausnahmen von dieser Regel; er zählt eine Reihe von Strafbestimmungen auf, die fernerhin neben dem neuen Strafgesetzbuche in Kraft bleiben sollen.

Die Minorität Ihrer Commission würde dieses Verfahren nur dann für angemessen halten können, wenn das Strafgesetzbuch, wie sein Titel andeutet, die gesammte Strafgesetzgebung im weitesten Sinne umfassen, einen vollständigen Pönalcode in criminellem, polizeilichem, administrativem und civilrechtlicher Beziehung darstellen sollte. Dann träte es als Regel an die Stelle aller frühern Strafgesetze und Strafbestimmungen, und die Ausnahmen von dieser Regel müßten besonders namhaft gemacht werden. Dem ist aber nicht so; das Strafgesetz beschränkt sich auf das Gebiet des eigentlichen Criminalrechts, welches freilich weniger auf positive als negative Weise abgegrenzt werden kann. Im Allgemeinen umfaßt dasselbe alle gemeingefährlichen, vom Richter abzurtheilenden Rechtsverletzungen, insoweit darüber nicht, wegen der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, durch Specialgesetze verfügt ist.

Von dem Gebiete des Criminellen, wie man diesen Begriff insgemein auffaßt, sind daher selbstverständlich ausgeschlossen: die besondern Militärverbrechen, Zoll-, Accis- und Steuercontraventionen, Disciplinarvergehen, alle Polizeiübertretungen und überhaupt alle Handlungen, die nur privatrechtlich nachtheilige Folgen haben, oder deren Abhandlung den einzelnen Verwaltungsbranchen überlassen ist. Wenn der Entwurf demungeachtet einzelne Polizeiübertretungen in sich aufgenommen hat, so ist dies nur darum geschehen, weil auch diese wegen der verwirkten höhern, die Strafgewalt der Polizeibehörden übersteigenden Strafe in gewissen Erschwerungs- und Wiederholungsfällen, auf deren Antrag, der richterlichen Aburtheilung unterliegen sollen.

Die Art, wie die §§. 2 und 3 des Edicts das Verhältniß des neuen Strafgesetzbuchs zur ältern Gesetzgebung bezeichnen, scheint darum der Minorität Ihrer Commission nicht ganz conclusent zu sein. Der Fortbestand der im §. 3 aufgezählten Strafbestimmungen gründet sich nämlich nicht sowohl auf eine Ausnahmsbestimmung, als vielmehr auf die aus der Natur der Sache abfließende Regel, daß durch die neue Criminalgesetzgebung nicht alle ältern Strafbestimmungen irgend einer Art, sondern nur die ältern Criminalgesetze, an deren Stelle sie tritt, also nur die auf deren Inhalt sich beziehenden Strafbestimmungen aufgehoben werden sollen. Zudem scheint es der Minorität nicht unbedenklich, zuerst den Boden gänzlich zu ebnen, um dann das Gebäude dadurch wieder aufzubauen, daß man alle, wenn auch durch das Strafgesetz gar nicht berührten Strafbestimmungen, deren Fortbestand man will, namentlich aufführt. Es ist schwierig, das gesammte Strafgebiet in allen seinen Theilen zu überschauen, und darum leicht möglich, eine Strafbestimmung zu übergehen, deren Aufhebung man nicht beabsichtigt hat, wodurch eine fühlbare Lücke entstehen könnte. Der Einwand, daß man andererseits Gefahr läuft, eine mit dem Worte und Geiste des neuen Gesetzbuchs nicht im Einklang stehende Bestimmung bestehen zu lassen, scheint nicht erheblich; denn entweder betrifft eine dormalen bestehende Strafbestimmung eine im Strafgesetze behandelte Materie, — dann ist sie durch dasselbe, als das neuere Gesetz, nothwendig aufgehoben; oder aber es ist dies nicht der Fall, — dann muß sie fortauern, eben weil das Strafgesetz keine auf diesen Gegenstand bezügliche Norm, also auch keine Abänderung des insofern rechtlich Bestehenden, das die Vermuthung für sich hat, enthält.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, schlägt die Minorität vor, den §. 2 dahin zu fassen:

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, so wie die in dem VIII. Organisationsedict vom 4. April 1803 IV., V. VI. und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen (im Gegensatze der darin §§. 1—24 enthaltenen processualischen, theilweise noch gültigen Bestimmungen), sowie alle in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den Inhalt dieses Gesetzbuchs bilden, außer Wirksamkeit.

Daneben wird es ganz zweckmäßig sein, die in §. 2 ausgesprochene Intention des Gesetzgebers in §. 3 durch Folgerungen aus der aufgestellten Regel und Ausführung von Beispielen näher zu erläutern, insbesondere solche Strafbestimmungen als geltend aufzuführen, von denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie nach dem im §. 2 aufgestellten Grundsatz als abrogirt angesehen werden sollen.

Derselbe könnte im Eingange etwa dahin lauten:

Hiernach bleiben fernerhin namentlich in Kraft:

worauf die unter Nr. 1—15 des §. 3 aufgeführten Strafbestimmungen, in so weit man deren Aufzählung zur Erläuterung der in §. 2 aufgestellten Regel für angemessen erachtet, folgen würden. Von denselben dürften nämlich diejenigen cessiren, hinsichtlich deren es zu klar ist, daß das Criminalgesetzbuch dieselben in keiner Weise berührt, so insbesondere Nr. 8 und 14; nothwendig erscheint übrigens diese Aufzählung nur in Beziehung auf die unter Nr. 10 und 12 enthaltenen Gesetze, welche letztere im Interesse der Vollständigkeit des Gesetzbuchs in ihren wesentlichen Bestimmungen süglich integrierende Theile desselben bilden sollten.

Der §. 3 würde nach obiger Fassung nicht, wie im Entwürfe, Ausnahmen, sondern Folgerungen der in §. 2 aufgestellten Regel enthalten; die darin aufgezählten Gesetze und Verordnungen würden nicht exclusive, sondern exempliative aufgeführt sein, d. h. es würde daraus, daß eine ältere Strafbestimmung hier nicht namhaft gemacht ist, noch nicht, wie nach dem Entwürfe, mit Nothwendigkeit deren Aufhebung folgen, vielmehr ein etwaiger Zweifel hierüber nach der in §. 2 enthaltenen Regel zu lösen sein.

Die hier vorgeschlagene Fassung der §§. 2 und 3 stimmt im Wesentlichen mit den Einführungsedicten zum Braunschweigischen und Hessischen Criminalgesetzbuche vom 10. Juli 1840 und 17. September 1841, ferner mit dem §. 462 des Württembergischen Strafgesetzes, endlich mit dem Gesetzentwurfe über Einführung des Preussischen Strafgesetzbuchs überein.

Die Majorität Ihrer Commission will es dagegen bei der von der Regierung gewählten Fassung der §§. 2 und 3 belassen, davon ausgehend, daß der eine wie der andere Weg zum Ziele führen werde, und daher keine Nothwendigkeit vorliege, von der im Entwürfe bereits adoptirten Fassung, welche sich durch die in den Regierungsmotiven angegebenen Rücksichten empfehle, abzugehen. — Um übrigens das erhobene Bedenken zu beseitigen, beantragt sie der Nr. 15 die Worte beizufügen:

und überhaupt alle Strafbestimmungen in Administrativsachen, wodurch zur Genüge ausgedrückt werde, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liege, Strafbestimmungen, die einer ganz andern Branche angehören und mit dem Gesetzbuche in keiner Beziehung stehen, aufzuheben.

Unabhängig von dieser Meinungsdivergenz über die Fassung der §§. 2 und 3 schlägt Ihnen übrigens die Commission vor, unter einer weitem Nr. 1½ beizufügen:

das Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit vom 5. October 1820 (Reg.-Blatt Nr. XV.), um klar zu bezeichnen, daß dessen Bestimmungen in keiner Beziehung habe derogirt werden wollen. So wenig auch zu verkennen ist, daß dieses Gesetz einer Revision und Ergänzung bedarf, so war es doch wohl nicht die Absicht, ein vermöge verfassungsmäßiger Zusage ertheiltes Gesetz ohne allen Ersatz auf indirecte Weise zu abrogiren.

Endlich sieht es Ihre Commission als selbstverständlich an, daß die aus dem Völkerrechte fließenden Grundsätze über Bestrafung von Verbrechen unverändert bestehen bleiben, indem die Beziehungen, welche das Völkerrecht auf das Strafrecht äußert, in dem Gesetzbuche unberührt gelassen worden sind.

Nach

§. 4

soll es in Beziehung auf die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung und zu Gemeindeämtern bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Gemeindeordnung verbleiben.

Es ist daher zu erörtern, welche Bestimmungen die eben genannten Gesetze über den vorliegenden Gegenstand enthalten, und wie sich dieselben zu dem §. 17 Nr. 5 des Entwurfs verhalten, wornach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust aller staats- und gemeindegürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Folge hat.

Was nun zunächst die staatsbürgerlichen Wahlrechte betrifft, so enthält unsere Verfassungsurkunde nicht, wie andere neuere Constitutionen, z. B. die Bayerische §. 12, die Württembergische §. 135, die Großherzoglich Hessische §. 60, eine ausdrückliche Bestimmung darüber, inwiefern die Verwicklung in eine Criminaluntersuchung oder die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe unfähig zu Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung mache; eben so wenig ist hierüber in der Wahlordnung etwas festgesetzt. Nach §. 41 der Verfassungsurkunde, wornach jede Kammer über die streitigen Wahlen ihrer Mitglieder erkennt, würde es daher, wenn deßfalls Anstände erhoben werden, der betreffenden Kammer zustehen, auch darüber die Entscheidung zu geben. In gleicher Weise würde es, nach Vorschrift der Wahlordnung, zunächst der Wahlcommission und dann der ordentlichen Staatsbehörde zukommen, über einen Zweifel, welcher aus solchem Umstande gegen die Stimmfähigkeit einer zum Abstimmen erscheinenden Person erhoben wird, zu erkennen.

Es fragt sich nun, ob es mit diesem Stillschweigen der Verfassungsurkunde und Wahlordnung nicht durchaus vereinbarlich ist, Denjenigen, welche kraft Gesetzes zum Verlust der Ehrenrechte verurtheilt werden, die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung ausdrücklich zu entziehen? Ihre Commission nahm um so weniger Anstand, diese Frage unbedingt zu bejahen, als hierdurch in der That nichts Neues festgesetzt wird. Denn es liegt diese Folge gewiß schon in der Natur der Sache und im Geiste der Verfassungsurkunde; sie ist wohl selbst dem bestehenden positiven Gesetze gemäß, da der §. 2 der Eidesordnung vom 24. Mai 1802 alle Diejenigen für eidesunfähig erklärt, welche zu einer mehr als einjährigen peinlichen Strafe verurtheilt oder wegen Verbrechens ihrer Ehren entsetzt worden sind, diese daher den durch §. 69 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Eid nicht leisten könnten.

Ihre Commission hält es aus diesen Gründen nicht für angemessen, bei Einführung des Strafgesetzbuchs auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung zu verweisen, — einmal weil dieselbe keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält, sodann weil Das, was aus ihrem Geiste zu folgern ist, den betreffenden Satzungen des Strafgesetzbuchs vollkommen entspricht.

Was sodann die gemeindegürgerlichen Wahlrechte betrifft, so ist nach §. 13 der Gemeindeordnung Derjenige, welcher eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden hat, in den Gemeinderath nicht wählbar. Wie verhält sich nun §. 17, Nr. 5 des Entwurfs zu dieser Bestimmung? Nach §. 17 cit. verliert Derjenige, welcher zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, nicht nur das Recht der passiven, sondern auch der activen Wahlfähigkeit, während die Gemeindeordnung den Verlust des Stimmrechts überhaupt nicht berührt, den Verlust der Wählbarkeit aber nicht an die Verurtheilung, sondern an die Ersetzung der Strafe — und zwar sowohl der Zuchthaus- als Correctionshausstrafe — knüpft. Die letztgenannte Strafart kennt der Entwurf dem Namen nach nicht, das künftig an

deren Stelle tretende Arbeitshaus aber hat den Verlust von Ehren- und politischen Rechten an und für sich nicht zur Folge.

Ihre Commission glaubt nun, daß es keinem Bedenken unterliegt, vielmehr ganz angemessen ist, auch bei Gemeindevahlen das Stimmrecht durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe erlöschen zu lassen, also auch hinsichtlich der gemeindegewählter bürgerlichen Wahlrechte im Allgemeinen bei der Bestimmung des Entwurfs stehen zu bleiben, nebst dem aber die Bestimmung der Gemeindeordnung, wornach Derjenige, welcher eine Corrections- (Arbeitshaus-) Strafe erstanden hat, nicht in den Gemeinderath gewählt werden darf, aufrecht zu erhalten, weil zu deren Abänderung kein Grund vorliegt.

In Folge dieser Ausführung beantragt sie folgende Fassung des §. 4:

In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzes bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Der

§. 5

hält die Bestimmung des §. 10 des Conscriptionsgesetzes, wornach die Zuchthausstrafe die Unfähigkeit zum Militärdienst zur Folge hat, besonders aufrecht. Dies muß allerdings geschehen, wenn man dieselbe nicht, wie Ihre Commission zu §. 17 des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen hat, der Vollständigkeit wegen, als eine weitere kraft Gesetzes eintretende Folge der Zuchthausstrafe in dem eben genannten §. sub Nr. 7 namentlich aufzuführen vorzieht.

Dagegen versteht sich die Aufrechthaltung des §. 19 des Bürgerannahmegesetzes von 1831 wohl so sehr von selbst, daß der Vorbehalt seines Fortbestandes hier überflüssig zu sein scheint; es ist nämlich darin etwas Anderes nicht bestimmt, als wer einen schlechten Leumund habe, und insofern das Recht der Bürgeraufnahme nicht verlangen könne.

Ihre Commission trägt, unter Voraussetzung der Annahme der vorgeschlagenen Nr. 7 zu §. 17 des Entwurfs des Strafgesetzes, auf den Strich des §. 5 an.

§. 6.

Die Verwandlung der wegen Steuervergehen erkannten unbeitraglichen Geldstrafen findet nicht nach dem durch das Strafgesetzbuch (§. 142) gegebenen Maßstabe, sondern nach besondern gesetzlichen Bestimmungen statt; nur wenn sich durch Anwendung der letztern eine Gefängnißstrafe von einer mehr als einjährigen Dauer ergeben würde, welche nach §. 37 des Entwurfs in der Regel nicht erkannt werden darf, soll deren Verwandlung in Arbeitshausstrafe nach der allgemeinen strafrechtlichen Norm stattfinden, was ganz angemessen scheint.

Die in den

§§ 7, 8

enthaltenen Vorschriften über Anwendung des Strafgesetzbuchs auf frühere Fälle, insofern dessen Bestimmungen dem Angeeschuldigten günstiger sind, finden in den Regierungsmotiven ihre vollkommen genügende Rechtfertigung und sind in gleicher Weise auch bei Einführung neuer Strafgesetzbücher in andern deutschen Staaten gutgeheißen worden.

Dabei verkennt Ihre Commission nicht, daß die Anwendung dieses Grundsatzes in denjenigen Fällen, wo das ältere Recht eine dem neuen Rechte ganz unbekanntes Strafart droht, Schwierigkeiten finden dürfte; sie glaubt indessen, daß deren Lösung süglich dem durch die Umstände des einzelnen Falles geleiteten richterlichen Ermessen überlassen werden kann. Wo sich dagegen der Fall nur so stellt, daß das ältere Recht eine verschiedene, dem neuen Gesetzbuche zwar im Allgemeinen bekannte, jedoch nicht auf das in Frage stehende Vergehen gesetzte Strafart droht, ist für

das gegenseitige Verhältniß dieser Strafarten ohne Zweifel der für deren Verwandlung angegebene Maassstab (§. 143) entscheidend.

Der in

§. 9.

enthaltene Satz, wornach wegen Amtsverbrechen eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag der competenten Dienstbehörde eingeleitet werden darf, findet sich schon in der Hofrathsinstruction §. 156, und ist seitdem in mehreren landesherrlichen Verordnungen wiederholt; auch das Dieneredict vom 30. Januar 1819 §. 16 erwähnt desselben als einer schon bestehenden und fernerhin zu befolgenden Norm.

Da sonach dieser, auch in andern constitutionellen Staaten und den meisten deutschen Bundesstaaten anerkannte Grundsatz, wegen dessen allgemeiner Begründung wir auf den, über den Titel L. des Strafgesetzbuchs erstatteten Bericht Bezug zu nehmen uns erlauben, im Großherzogthum bereits gesetzlich besteht, auch stets geübt worden ist, so hält Ihre Commission zwar nicht für durchaus nothwendig, wohl aber für rathlich und angemessen, daß derselbe im Einführungsedict bestätigt werde, um hierdurch klar festzustellen, daß solchem durch das Strafgesetzbuch in keiner Beziehung Eintrag geschehen solle.

Dagegen bestanden bisher verschiedene Ansichten über die Frage, von welcher Dienstbehörde die Stellung eines Dieners vor Gericht auszugehen habe. Nach ältern Verordnungen scheint überhaupt die dem Diener vorgesetzte Behörde hiezu competent zu sein, wogegen das Dieneredict einen Beschluß der obersten Staatsbehörde als nothwendig unterstellt. Die Gerichtshöfe haben insgemein nach der letztern Ansicht erkannt.

Ihre Commission hält es für wünschenswerth, daß der hiernach bestehende Zweifel gehoben werde, und hat nichts dagegen zu erinnern, daß dies in der im §. 9 bezeichneten Weise geschehe.

Ihre Commission trägt auf Annahme des Entwurfs des Einführungsedicts, insoweit er der hohen Kammer vorgelegt worden ist, mit den obigen Modificationen an.

Das gegenwärtige Verhältniß dieser Einheiten ohne Zweifel für ihre Veranbarung angeordnet (S. 143)

entstehen.

Der in

entstehen soll, wenn man sich die geistliche Administration nur auf Grund der competenten Classen beschränkt, und in andern constitutionellen Staaten und den meisten heutigen Verfassungen ebenfalls zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Es folgt nicht, auch in andern constitutionellen Staaten und den meisten heutigen Verfassungen ebenfalls zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.

Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist. Die Beschränkung der geistlichen Administration ist nicht zu beschränken und zu vermindern zu beabsichtigen ist.